

gleichzeitig die Möglichkeit dafür glaubhaft macht und zum Mindesten eine Stundung nachsucht. Dies gilt auch dann, wenn, wie es nach dem angefochtenen Entscheid im vorliegenden Falle zutrifft, infolge eines bereits früher abgeschlossenen Nachlassvertrages der Betrag der laufenden Schulden nicht gross ist, zumal da eben nicht nur diese, sondern mindestens auch die durch das Pfand nicht gedeckten Zinsen von Pfandkapitalien und möglicher Weise auch die ungedeckten Pfandkapitalbeträge am allgemeinen Nachlassvertrag teilnehmen. Dem vorliegenden Gesuche, mit dem nach dem angefochtenen Entscheid kein Nachlassvertragsentwurf eingereicht wurde, und zwar deshalb nicht, weil der Gesuchsteller seine Chirographargläubiger voll und ohne Stundung bezahlen will, durfte somit nicht entsprochen werden. Die Rekurse erweisen sich daher als begründet, ohne dass auf die übrigen Anbringen näher eingetreten zu werden braucht.

47. Auszug aus dem Entscheid vom 8. Oktober 1921

i. S. Schräfli.

Rechtskraftwirkung des Entscheides, durch welchen die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens (wegen Unsanierbarkeit der Unternehmung) verweigert wurde (Erw. 1). Voraussetzungen, unter denen einem erneuten Gesuch entsprochen werden kann (Erw. 2).

1. — Zutreffend hat die Nachlassbehörde angenommen, dass dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 24. Mai ähnlich wie einem Zivilurteil materielle Rechtskraft innewohnt. Infolgedessen ist es dem Rekurrenten verwehrt, dessen Richtigkeit in einem neuen Verfahren durch solche Anbringen in Frage zu ziehen, welche sich auf Tatsachen stützen, die sich vor dem Zeitpunkt

ereignet haben, bis zu welchem sie im früheren Verfahren noch hätten geltend gemacht werden können. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der Ueberlegung, dass es sonst dem Schuldner möglich wäre, entscheidende Behauptungen für ein späteres Verfahren zurückzuhalten und dadurch den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des ordentlichen Zinsendienstes (in dem nach Durchführung des Pfandnachlassverfahrens verbleibenden Umfange) willkürlich hinauszuschieben. Als Zeitpunkt, bis zu welchem der Rekurrent im früheren Verfahren neue Tatsachen noch hätte anbringen können, hat der Tag der Ausfüllung des Entscheides der Nachlassbehörde zu gelten, weil im bundesgerichtlichen Rekursverfahren neue Vorbringen ausgeschlossen sind, andererseits aber nicht anzunehmen ist, die Nachlassbehörde habe einen früheren Aktenschluss angeordnet. Darauf, ob ihm die bis dahin eingetretenen Tatsachen überhaupt bekannt waren, oder ob er glaubte, keinen Anlass zu haben, sie geltend zu machen, kommt nichts an; solche Umstände können möglicherweise in einem Revisionsverfahren in Betracht gezogen werden, wie es denn auch geschehen ist. Demgemäss ist auf alle diejenigen neuen Anbringen des Rekurrenten in seinem zweiten Gesuche und der vorliegenden Rekurschrift nicht einzutreten, welche sich auf Tatsachen stützen, die vor dem 9. März eingetreten sind. Dies gilt insbesondere auch vom Inhalte des Gutachtens der Treuhand- und Revisionsgesellschaft Zug vom 21. Juni, weil es sich ausschliesslich auf damals bereits gegebene Verhältnisse stützt und der Umstand, dass diese erst später im Gutachten festgestellt wurden, natürlich nicht geeignet ist, ihnen die Eigenschaft erst nachträglich eingetretener Tatsachen zu verleihen.

2. — Nun hat aber der Rekurrent sein neues Gesuch auf zwei seit jenem Zeitpunkt eingetretene Tatsachen gestützt, nämlich auf das Anwachsen der Frequenz und des Ertrages seines Hotels und auf Verpachtung desselben

abzielende Unterhandlungen. Das Vorbringen solcher erst nachträglich eingetretener Tatsachen wird durch die Rechtskraft des früheren Entscheides nicht ausgeschlossen, und es ist daher auf die Prüfung der Frage einzutreten, ob diese Tatsachen geeignet seien, die Sanierbarkeit der finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten darzutun. Dabei kann jedoch nicht der gleiche Masstab angelegt werden, wie wenn es sich um ein erstes Gesuch um Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens handelte, m. a. W., es genügt zur Eröffnung des Verfahrens nicht, dass die neu vorgebrachten Tatsachen gewisse Zweifel erwecken, ob die frühere Feststellung der Unsanierbarkeit auch jetzt noch zutrifft. Vielmehr muss hiefür zum mindesten verlangt werden, dass sich die Sanierbarkeit aus den neu vorgebrachten Tatsachen in schlüssiger Weise ergibt, und dass diese Tatsachen mindestens glaubhaft erscheinen. Dies deshalb, weil sich sonst der Schuldner, gestützt auf eine bloss behauptete Veränderung der Verhältnisse, dem Zugriff der Gläubiger immer wieder erneut zu entziehen vermöchte, auch wenn die Unsanierbarkeit in Wahrheit fortbesteht.

**48. Auszug aus dem Beschluss vom 16. November 1921
i. S. Cabalzar.**

Einbeziehung eines Bauplatzes, dessen Ueberbauung den Wert des Hotels empfindlich beeinträchtigen würde, in das Pfandnachlassverfahren (Erw. 1).

Art und Weise der Behandlung der mit Hotelgrundstücken gemeinsam verpfändeten Grundstücke im Pfandnachlassverfahren (Erw. 2).

1. — Nach dem Gutachten der Schätzungskommission würde der Wert des Hotels in hohem Masse be-

einträchtig, wenn der sog. Bauplatz überbaut werden sollte. Stellt dieser demnach in der Tat einen « ökonomisch untrennbaren Wertbestandteil des eigentlichen Hotelgrundstückes » dar, so ist er, obwohl er für sich allein betrachtet nicht als Hotelgrundstück angesehen werden kann und auch nicht etwa mit dem Hotel zusammen verpfändet ist, nach dem Vorschlag der Schätzungskommission doch in das Pfandnachlassverfahren einzubeziehen.

2. — Der mit dem Hotel zusammen verpfändete Stall in Ilanz dient dem Hotelgewerbe des Schuldners in keiner Weise. Allein deswegen darf er doch nicht schlechtweg vom Pfandnachlassverfahren ausgeschlossen werden, weil dies dazu führen würde, dass er allein für die gesamte Pfandforderung der Bündnerischen Kreditgenossenschaft in Anspruch genommen werden könnte, was mit Art. 816 Abs. 3 ZGB im Widerspruch stünde. Andererseits aber darf er auch nicht ohne weiteres in das Pfandnachlassverfahren einbezogen werden, weil es nicht angeht, den Hypothekargläubigern durch das Pfandnachlassverfahren den Zugriff auf andere als Hotelgrundstücke zu versagen, nachdem das Pfandnachlassverfahren ausdrücklich auf Hotelgrundstücke beschränkt worden ist. Aus diesem Widerstreit der Interessen kann nur die analoge Anwendung des Art. 833 ZGB führen, und es ist demgemäss die Pfandhaft der beiden mitverpfändeten Grundstücke für die Forderung der Bündnerischen Kreditgenossenschaft derart zu verteilen, dass sie (unter Berücksichtigung der im Range vorgehenden Belastungen) nach ihrem Werte verhältnismässig belastet werden. Sollte alsdann die Gläubigerin dieser vom Sachwalter vorzunehmenden Verteilung nicht zustimmen, so würde freilich nichts anderes übrig bleiben, als dass der Stall, mindestens in Bezug auf die Forderung der Bündnerischen Kreditgenossenschaft, ebenfalls in das Pfandnachlassverfahren einbezogen wird, sofern wenigstens die Nach-